

# ORGANISATIONSREGLEMENT FÜR DIE PROMULINS ARENA

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung  
vom Gemeindevorstand erlassen am 11. Januar 2016

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisationsstruktur, die bestimmungsgemässe Nutzung und den Betrieb der Promulins Arena.

Zweck

### Art. 2

Es findet Anwendung auf sämtliche Anlagen der Promulins Arena. Zum Perimeter der Promulins Arena gehören die folgenden Anlageteile:

Geltungsbereich

- a) Dreifache Turn- und Eventhalle
- b) Kunstrasen-Fussballplatz
- c) Plätze für Basketball, Bandenfussball und diverse Schulsportarten
- d) Natureisplatz
- e) Kunsteisarena
- f) Fitness-/Gymnastikraum
- g) Skater- und Beachvolleyballanlage
- h) Outdoor Boulder- und Kletterwand
- i) Restaurant
- j) Garderoben, Arbeits-, Material- und Technikräume
- k) Spielplatz

Die Anwendung dieses Reglementes kann auf weitere Anlagen ausgedehnt werden.

Der als Anhang 1 abgebildete Situationsplan ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

## **II. Leistungsauftrag**

### **Art. 3**

Grundauftrag

Mit der Promulins Arena soll der Standort Samedan als Bildungszentrum mit einem hochstehenden Ausbildungsangebot, als attraktiver Wohnort und als erholsames, gastliches Feriendorf weiterentwickelt, gefördert und gestärkt werden. Die Promulins Arena soll als führendes regionales Zentrum für Freizeitaktivitäten wahrgenommen werden.

Führungsgrundsatz

Die Promulins Arena ist als ganzjähriger, dienstleistungsorientierter Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen unter besonderer Beachtung der öffentlichen Interessen und nach wirtschaftlichen Kriterien zu führen. In Kooperation mit der Destination und den touristischen Leistungsträgern wird mit einer offensiven Vermarktung von zeitgemässen und innovativen Angeboten eine maximale Auslastung der Kapazitäten angestrebt.

Nutzungsbestimmung

Es steht insbesondere Schulen für den Schulsport, Einheimischen und Gästen für Freizeitaktivitäten und Vereinen für Trainings und Wettkämpfe zur Verfügung. Die Promulins Arena ist im Weiteren als Teil des Trainingszentrums Oberengadin zu verstehen und die Angebote entsprechend auszurichten.

## **III. Organisation**

### **1. Organisation**

#### **Art. 4**

Organe und Stellen

Der Betrieb wird von folgenden Organen sichergestellt:

- a) Gemeindevorstand
- b) Event- und Tourismuskommission (ETK)
- c) Geschäftsführung mit Technik, Wartung, Betrieb und Administration

Das als Anhang 2 abgebildete Organigramm ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

## 2. Gemeindevorstand

### Art. 5

Die folgenden Aufgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes: Aufgaben

- a) Oberaufsicht über die Promulins Arena
- b) Festlegung des Leistungsauftrages
- c) Erlass und Änderung des Organisationsreglementes
- d) Wahl der Geschäftsführung auf Antrag der ETK
- e) Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- f) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung
- g) Genehmigung des Gebührentarifes auf Antrag der ETK
- h) Abschluss des Pachtvertrages für das Restaurant auf Antrag der ETK
- i) Festlegung und Änderung des Stellenplans auf Antrag der Geschäftsführung
- j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen, Kommissionen oder Dritten übertragen sind

## 3. ETK

### Art. 6

Der Gemeindevorstand überträgt die Führung der Promulins Arena der ETK. Die ETK nimmt folgende Aufgaben wahr: Aufgaben und Kompetenzen

- a) Strategische Umsetzung des vom Gemeindevorstand vorgegebenen Leistungsauftrages
- b) Festlegung der Auf- und Ablauforganisation im Rahmen der vom Gemeindevorstand vorgegebenen Organisationsstruktur
- c) Erstellen des Jahresbudgets zuhanden des Gemeindevorstandes bis jeweils Ende September

- d) Erstellen der Jahresrechnung und eines Jahresberichtes zuhanden des Gemeindevorstandes bis jeweils Ende Februar
- e) Antrag zur Wahl der Geschäftsführung an den Gemeindevorstand
- f) Antrag für die Wahl des Pächters für das Restaurant an den Gemeindevorstand
- g) Antrag für die Wahl des Personals für die Promulins Arena an die Geschäftsleitung der Gemeinde
- h) Erlass eines Betriebs- und Nutzungsreglementes
- i) Erlass eines Gebührentarifes zuhanden des Gemeindevorstandes
- j) Beschlussfassung über einmalige, im Budget vorgesehene Ausgaben bis CHF 20'000 und über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000

### Art. 7

Zusammensetzung

Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der ETK mit beratender Stimme teil.

### Art. 8

Einberufung und  
Beschlussfassung

Die Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens aber halbjährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die ETK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### Art. 9

Vertretung nach  
ausser

Der Präsident der ETK vertritt die Promulins Arena nach aussen. Die ETK kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit der Geschäftsführung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Belange der Promulins Arena.

## 4. Geschäftsführung

### Art. 10

Die Geschäftsführung ist für die Führung der Promulins Arena gemäss den Vorgaben der ETK verantwortlich.

Aufgaben und  
Kompetenzen

Die Geschäftsführung ist dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten der ETK direkt unterstellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen regelt die ETK in einem Pflichtenheft.

## IV. Betrieb

### Art. 11

Der Betrieb der Promulins Arena ist grundsätzlich ganzjährig aufrecht zu erhalten. Für die erforderlichen Revisions- und Instandstellungsarbeiten können einzelne Anlageteile auf Antrag der Geschäftsführung durch die ETK ausser Betrieb genommen werden.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Restaurants werden im Pachtvertrag geregelt.

### Art. 12

Die ETK legt die Öffnungszeiten nach marktorientierten Bedürfnissen fest.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Restaurants werden im Pachtvertrag geregelt.

### Art. 13

Die ETK regelt die Entschädigung für die Benützung der Promulins Arena in einem vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Gebührentarif.

Benützungstarife

Der als Anhang 3 abgebildete Gebührentarif ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 14

Rechnungsführung

Die Finanzbuchhaltung für die Promulins Arena wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde geführt. Der Debitorenverkehr wird als Nebenbuchhaltung durch die Promulins Arena wahrgenommen.

## V. Weitere Bestimmungen

Art. 15

Übergangsbestimmungen

Die Betriebskommission ist für die geordnete Übergabe des Betriebes an die ETK verantwortlich. Sie ist insbesondere für den Jahresabschluss 2015 besorgt.

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Mai 2011.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Art. 17

Diesem Reglement liegen die folgenden Anhänge bei:

Anhang 1: Situationsplan

Anhang 2: Organigramm

Anhang 3: Gebührentarif

### **Namens des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jon Fadri Huder

Claudio Prevost